

Gesetzlich festgelegte Qualifizierung des Fahrpersonals für den gewerblichen Güter- und Personenverkehr

Seit 1. Oktober 2006 gilt in Deutschland das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) vom 14. August 2006, als Umsetzung der europäischen „Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr“.

Wesentliche Zielstellungen sind:

- die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit;
- die Verringerung von Umweltschäden, wirtschaftliches Fahren, um den Kraftstoffverbrauch zu verringern;
- die Vermittlung von Kenntnissen bei Verhalten in Notfällen;
- die Vermittlung von Fähigkeiten, ein Fahrzeug unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des ordnungsgemäßen Einsatz des Fahrzeugs zu beladen;
- die Fähigkeit, die Bequemlichkeit und Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten;
- die Fähigkeit, physische Gefahren vorzubeugen und Notfallsituationen richtig zu beurteilen.

1 Pflicht zur Grundqualifikation

1.1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich für selbstständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

und **Fahrten zu gewerblichen Zwecken** (dies umfasst auch Werkverkehr) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen:

- Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE),
- Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE).

1.2 Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und im zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,

- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrtsachverständigengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- die in einer Fahrschule (Ausbildungsfahrzeuge), die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 und 2 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden,
- zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.

Darüber hinaus besteht ein Besitzstandsschutz für Fahrerinnen und Fahrer,

- die im **Personenverkehr** eingesetzt werden und ihren Führerschein vor dem **10.09.2008** erworben haben. Diese müssen spätestens bis zum 10.09.2013 eine Weiterbildung absolvieren.
- die im **Güterverkehr** eingesetzt werden, und die ihren Führerschein vor dem **10.09.2009** erworben haben. Diese müssen spätestens bis zum 10.09.2014 eine Weiterbildung absolvieren.

1.3 Arten der Grundqualifikation

Die Grundqualifikation ist unterteilt in die

- Grundqualifikation
- Beschleunigte Grundqualifikation

Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf zwei Wegen erbracht werden:

1. Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb erfolgreich abgeschlossen bzw. ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
2. Es wird erfolgreich eine Prüfung bei der IHK abgelegt. Die Prüfung umfasst:

eine theoretischen Prüfungsteil, 240 Minuten mit

- Multiple-Choice-Fragen
- Fragen mit direkter Antwort
- Erörterung von Praxissituationen und

einen praktischen Prüfungsteil, 210 Minuten, bestehend aus den drei Teilen

- Fahrprüfung (120 Minuten),
- praktischer Prüfungsteil (30 Minuten) mit Ladungssicherung usw.
- Bewältigung kritischer Fahrsituationen (max. 60 Minuten).

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht **nicht** vorgeschrieben.

Erforderlich zur Zulassung zur Prüfung ist jedoch der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis.

Erleichterungen im theoretischen Teil gibt es für Prüfungsteilnehmer, die im Besitz von Fachkundenachweisen gemäß den Berufszugangsverordnungen für den Straßenpersonenverkehr bzw. den Güterkraftverkehr sind (**Quereinsteiger**). Die praktische Prüfung muss jedoch auch hier vollständig abgelegt werden.

Ebenfalls Erleichterungen gibt es für Prüfungsteilnehmer, welche bereits den Nachweis der Grundqualifikation in einem Verkehrsbereich (Güterkraft- oder Personenverkehr) besitzen und die Qualifikation für den anderen Bereich zusätzlich ablegen wollen (**Umsteiger**). In diesem Fall erfolgt eine Verkürzung der theoretischen und praktischen Prüfung.

Angaben zum erforderlichen Mindestalter sind im Punkt 1.4 dargestellt.

Beschleunigte Grundqualifikation

Bei der „beschleunigten Grundqualifikation“ ist, im Gegensatz zur Grundqualifikation, vor Ablegung einer theoretischen Prüfung von 90 Minuten an der IHK, die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden zu jeweils 60 Minuten bei einer anerkannten Bildungseinrichtung/Ausbildungsstätte zwingend erforderlich.

Eine gültige Fahrerlaubnis muss nicht vorliegen. Eine bestandene Prüfung im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation bietet jedoch die Gewähr, dass eine später erworbene Fahrerlaubnis in den betroffenen Klassen beruflich genutzt werden kann.

Auch hier gibt es für Inhaber von Fachkundenachweisen gemäß den Berufszugangsverordnungen für den Straßenpersonenverkehr bzw. den Güterkraftverkehr (**Quereinsteiger**) eine Kürzung der Schulungsdauer und eine Erleichterungen bei der Prüfung. Für Teilnehmer, welche bereits den Nachweis der Qualifikation in einem Verkehrsbereich (Güterkraft- oder Personenverkehr) besitzen und die Qualifikation für den anderen Bereich zusätzlich ablegen wollen (**Umsteiger**) verkürzt sich die Schulungsdauer und die Prüfungszeit.

Angaben über das erforderliche Mindestalter sind im Punkt 1.4 dargestellt.

1.4 Mindestalter

Fahrerlaubnis-klasse	Ausbildungsrichtung Berufskraftfahrer/ Fachkraft im Fahrbetrieb oder staatlich anerkannte vergleichbare Ausbildungsberufe	Prüfung der Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C/CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1/C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
D /DE	20 Jahre (18 bei Linien- verkehr bis 50 km)	21 Jahre	23 Jahre (21 bei Linien- verkehr bis 50 km)
D1/ D1E	18 Jahre	-	21 Jahre

2 Weiterbildung

Keine Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Fahrerlaubnisinhaber der Klassen „D“, die vor den 10. September 2008 und der Klassen „C“, die vor dem 10. September 2009 ausgestellt wurden. Aber es besteht eine **Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung**. Jeweils fünf Jahre nach dem Erwerb der jeweiligen Qualifikation müssen die Fahrer/Fahrerinnen ihre Kenntnisse durch die Teilnahme an einer Weiterbildung auffrischen, danach im Fünf-Jahres-Rhythmus.

Die erste Weiterbildung ist fünf Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation **abzuschließen**, also

- **zwischen dem 10. September 2008 und 10. September 2013**, für eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE, die vor dem 10. September 2008 erteilt worden ist bzw.
- **zwischen dem 10. September 2009 und 10. September 2014**, für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE, die vor dem 10. September 2009 erteilt worden ist.

Übergangsregelung

Bei der ersten Weiterbildungsmaßnahme wird eine **einmalige** Übergangsregelung zugelassen, die es erlaubt, je nach Ablaufdatum der Fahrerlaubnis den Eintrag der Weiterbildung bereits nach drei oder maximal nach sieben Jahren vorzunehmen.

Für die Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D oder DE muss der Zeitpunkt für den Abschluss der Weiterbildung damit vor dem 10. September 2015 liegen.

Für die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE muss der Zeitpunkt für den Abschluss der Weiterbildung damit vor dem 10. September 2016 liegen.

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne „Blöcke“ aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens sieben Stunden umfassen. Die Schulung kann bei einen oder mehreren anerkannten Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

Für die Weiterbildung ist nur eine Teilnahme verbindlich vorgeschrieben, eine Prüfung ist nicht vorgesehen.

3 Dokumentation der Qualifikation

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert. Hierzu ist mit der Richtlinie 203/59/EG der Gemeinschaftscode „95“ eingeführt worden.

In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95. 01.01.2012). Indirekte Folge dieser Regelung ist, dass der Umtausch „alter Führerscheine“ in neue Kartenführerscheine erforderlich wird.

4 Anerkannte Ausbildungsstätten

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klasse CE der DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlichen anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 60 des Berufsbildungsgesetzes, erlassenen Regelung durchführen, sowie Ausbildungsstätten, welche bei Erfüllung bestimmter geforderten Voraussetzungen (siehe hierzu § 7 Abs. 2, BKrFQG) staatlich anerkannt werden können.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr“ – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 39, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2006 und der „Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 22. August 2006“ – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 11. September 2006.

Ansprechpartnerin

Sabine Frasiak

IHK Dresden
Geschäftsbereich Bildung
Mügelner Straße 40
01237 Dresden

Tel. 0351 2802-684
Fax. 0351 2802-7684
E-Mail: frasiak.sabine@dresden.ihk.de
Zimmer: 343